

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IV ZR 511/68**URTEIL**

Verkündet am

18. Dezember 1968

Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

M [REDACTED] Versicherungsgesellschaft,
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Professor
Emil F [REDACTED], Dr. Hermann Fl [REDACTED], Dipl.-Kaufmann Erich
Q [REDACTED], Dr. Siegfried S [REDACTED], Otto St [REDACTED]
und Dr. Lothar T [REDACTED], M [REDACTED], A [REDACTED]-Anlage [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Roland O [REDACTED], Chirurgiemechaniker-
meister, T [REDACTED], D [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von
[REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß sowie der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 7. Dezember 1965 aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts Rottweil vom 28. April 1965 - an Verkündungs Statt zugestellt am 5. Mai 1965 - abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger begehrt auf Grund seiner Privathaftpflichtversicherung die Deckungspflicht der Beklagten für ein Schadenereignis festzustellen, das sich unstreitig wie folgt abgespielt hat:

Am 21. Mai 1963 arbeitete der 22 Jahre alte Kläger, der seit zwei Jahren als Chirurgiemechaniker in einer Spritzen- und Kanülenfabrik beschäftigt war, im Fabrik-

- 3 -

saal an seiner Hon-Maschine, auf der ein offener, mit etwa 2 bis 3 Liter Benzin gefüllter Behälter stand. Das Benzin diente zum Waschen der auf der Maschine bearbeiteten Zylinder. Als der 20 Jahre alte Arbeitskamerad P. den Kläger bat, ihm eine Spannzange zu leihen, begannen beide ein Gespräch darüber, ob offenes Benzin Feuer fange, wenn man ein brennendes Streichholz rasch hineintauche. Um das sogleich auszuprobieren, ließ sich der Kläger von P. Streichhölzer geben, entzündete eines und tauchte es in den Benzinbehälter. Das Benzin fing sofort Feuer und ergoß sich über den daneben stehenden P., als der Kläger versuchte, das Feuer zu löschen. P. erlitt an beiden Füßen schwere Brandwunden. - Die Berufsgenossenschaft hat den Vorgang als Betriebsunfall anerkannt.

Die Beklagte hat die Gewährung von Versicherungsschutz abgelehnt, weil der Kläger durch die Privathaftpflichtversicherung nur gegen die Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens geschützt sei. Die Gefahren eines Betriebes, um deren Auswirkung es sich bei dem vom Kläger verursachten Schadenereignis handele, seien hingegen ausdrücklich von der Deckung ausgenommen.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte weiter die Abweisung der Klage. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Die Parteien streiten darüber, ob das Verhalten des Klägers unter das versicherte Risiko der Privathaftpflichtversicherung fällt. Nach dem zum Vertragsinhalt ge-



wordenen Versicherungsantrag gewährt die Privathaftpflichtversicherung

"bedingungsgemäßen Schutz gegen die gesetzliche Haftpflicht:

- a) als Privatperson gegen die Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens, mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, eines Berufes oder einer ungewöhnlichen, gefährlichen Beschäftigung."

Damit ist der Deckungsbereich der Privathaftpflichtversicherung umschrieben, die ihrem Wesen nach lediglich die dem Versicherten als Privatperson in seinem privaten Lebensbereich erwachsenden Haftpflichtgefahren, nicht aber die Gefahren seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit deckt. Gegen diese Gefahren schützt nur eine Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung. In der Betriebshaftpflichtversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz u.a. auch auf die gesetzliche Haftpflicht aller im Betrieb beschäftigten Angestellten und Arbeiter für Schäden, die diese bei Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen. Ausgeschlossen sind nur Schadensfälle, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt (Kürsten, Grundlagen der Haftpflichtversicherung C 2 Vorbem. S. 14). Auch der Beschäftigungsbetrieb des Klägers hat eine solche Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

Die Haftpflichtversicherung wird von dem Grundsatz der Spezialität der versicherten Gefahr beherrscht. Hiernach wird eine Gefahr, die in den Bereich der Betriebshaftpflichtversicherung fällt, nicht von der Privathaftpflichtversicherung erfaßt, wie umgekehrt auch eine Gefahr, die zum Bereich der Privathaftpflichtversicherung gehört, nicht in den der Betriebshaftpflichtversicherung fällt. Für diese Abgrenzung der Gefahrenbereiche ist es ohne Bedeutung,

ob ein eingetretener Versicherungsfall von der Versicherung, zu deren Bereich er gehört, tatsächlich gedeckt wird oder wegen einer Ausschlussklausel ungedeckt bleibt (BGH LM VVG § 151 Nr. 3 = VersR 1961, 399).

Der Ausgang des Rechtsstreits hängt somit davon ab, ob die schadenstiftende Handlung des Klägers seiner privaten Sphäre oder seinem beruflichen Bereich, der Sphäre des Geschäftsbetriebes, zuzurechnen ist. Das Berufungsgericht sieht in dem Verhalten des Klägers einen Vorgang, der sich bei der heute verbreiteten Verwendung von Benzin nicht notwendig im Betriebe des Klägers habe abspielen müssen, deshalb dem privaten Lebensbereich des Klägers zuzurechnen und vom Privathaftpflichtversicherer zu decken sei.

Dieser Beurteilung kann nicht gefolgt werden.

II. In einem früheren, dem vorliegenden sehr ähnlichen Fall -- ein 18-jähriger Lehrling hatte damals zur Reinigung seiner Drehbank bestimmtes Maschenbenzin mutwillig entzündet und dadurch schwere Brandverletzungen eines Arbeitskameraden verursacht - hat sich der II. Zivilsenat eingehend mit der Abgrenzung der Privathaftpflichtversicherung und der Betriebshaftpflichtversicherung befaßt (BGH aaO). Den dazu entwickelten Grundsätzen schließt sich der erkennende Senat nach erneuter Überprüfung an.

Hiernach kommt es für die Abgrenzung der Gefahrenbereiche der Betriebs- und der Privathaftpflichtversicherung darauf an, ob ein innerer ursächlicher Zusammenhang zwischen der schadenstiftenden Handlung und dem Tätigkeitsbereich des Versicherten besteht. Dem Gefahrenbereich des Betriebes ist dabei jede schädigende Handlung des Versicherten zuzurechnen, die eine Auswirkung seiner Betätigung

im Betrieb ist. Dabei ist es unerheblich, ob der Versicherte bei seiner schadenstiftenden Tätigkeit den betrieblichen Sicherheitsvorschriften zuwidergehandelt hat. Denn die Betriebshaftpflichtversicherung umfaßt gerade auch die Haftpflichtfälle, die durch vorschriftswidriges Verhalten der Betriebsangehörigen entstehen.

Aus der Beschränkung der Privathaftpflichtversicherung auf die Haftpflichtrisiken, denen der Versicherte außerhalb seiner betrieblichen Tätigkeit in seinem privaten Lebensbereich ausgesetzt ist, und der entsprechend niedrig bemessenen Prämie folgt, daß der Privathaftpflichtversicherer nicht für Haftpflichtfälle einzutreten braucht, bei denen der Versicherte zwar nicht für den Betrieb tätig geworden ist, aber im Rahmen seiner Beschäftigung im Betrieb einen Haftpflichtfall herbeigeführt hat, der nach den sonstigen Umständen einen inneren Zusammenhang mit dem Betriebe aufweist. Trifft das zu, so macht es keinen Unterschied, ob der Versicherte nur von seinen Dienstverrichtungen abgewichen ist oder den Schaden mutwillig, losgelöst von der ihm obliegenden Dienstverrichtung, herbeigeführt hat. Das tritt besonders deutlich bei dem Umgang mit Betriebsmitteln und -einrichtungen in Erscheinung, die erhöhte Haftpflichtrisiken in sich bergen, wie z.B. bei der Beschäftigung in einem Betrieb, in dem mit feuer- und explosionsgefährlichen Materialien gearbeitet wird.

Die Anwendung dieser Grundsätze ergibt für den vorliegenden Fall: Der Umstand, daß sich der Haftpflichtfall des Klägers an seiner Arbeitsstelle und während der Arbeitszeit ereignet hat, reicht für sich allein noch nicht aus, um darin eine Auswirkung seiner betrieblichen Tätigkeit zu sehen. Denn Schädigungen, die nur gelegentlich einer betrieblichen Tätigkeit eintreten, fallen nicht

unter die Betriebshaftpflichtversicherung, wenn sie in keinem inneren Zusammenhang mit dem Betrieb stehen. Ein solcher Zusammenhang ist hier aber durch betriebsbedingte Umstände gegeben, die in entscheidendem Maße zu der Entstehung und zu der Schwere des Schadenfallos beigetragen haben. Denn der Kläger und seine Arbeitskameraden benötigten zu ihrer Arbeit ständig eine größere Menge Benzin, das in einem offenen Behälter an jedem Arbeitsplatz stand. Hierbei handelt es sich fraglos um eine betriebliche Gefahrenquelle, die diese Eigenschaft entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht dadurch verliert, daß Benzin auch im privaten Bereich Verwendung findet. Es kommt darauf an, in welcher Sphäre sich der Schadenfall ereignet hat, nicht darauf, ob vergleichbare Schadenfälle auch im privaten Lebensbereich vorkommen können. Im übrigen sind für die Zuordnung der schadensstiftenden Handlung des Klägers zum Gefahrenbereich seines Beschäftigungsbetriebs neben der Gefährlichkeit des Betriebsmittels auch die Begleitumstände der Verwendung zu berücksichtigen. Wenn der Arbeitsprozeß den s t ä n - d i - g e n Umgang mit einer größeren Menge Benzin mit sich bringt, um die gefertigten Werkstücke am Arbeitsplatz in einem o f f e n e n Benzinbad zu reinigen, so läßt dieser alltägliche Arbeitsvorgang erfahrungsgemäß die Gefährlichkeit des verwendeten Betriebsmittels mehr und mehr in Vergessenheit geraten und verleitet außerdem, jedenfalls in einer Betriebsgemeinschaft von jungen Menschen, dazu, Spielereien und Experimente der hier vorgekommenen Art anzustellen. Dieser Versuchung ist auch der Kläger, und zwar im Rahmen seiner betrieblichen Tätigkeit, unterlegen, als er mit seinem mutwilligen Verhalten einen jüngeren Arbeitskameraden beeindrucken wollte.

Durch das Zusammenwirken dieser nur durch den Betrieb bedingten Umstände wurde eine Haftpflicht-Gefahrenlage geschaffen, die der betrieblichen Tätigkeit des Klägers zuzurechnen ist und weit höher gewesen ist als die Haftpflichttrisiken, denen der Kläger allgemein in seinem privaten Lebensbereich ausgesetzt ist. Eine solche Gefahrenlage fällt nicht in den Schutzbereich der Privathaftpflichtversicherung.

Auf die Revision der Beklagten ist deshalb das Berufungsurteil aufzuheben und die Klage unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils abzuweisen.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Bukow

Dr. Buchholz